

Satzung des Fördervereins Gymnasium Rohr i.NB e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: „Förderverein Gymnasium Rohr i.NB e.V.“

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Rohr i.NB.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Jugend. Der Verein will das Johannes-Nepomuk-Gymnasium und das neu gegründete staatliche Gymnasium Rohr (*im Folgenden „die Schule“*) finanziell und ideell unterstützen und verfolgt dabei vor allem folgende Punkte:

1. Die Schule mit Schülern und Lehrern in all ihren Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.
2. Dem Elternbeirat der Schule beratend zur Seite zu stehen.
3. Eine Verbindung der Schule mit der Bevölkerung im Landkreis Kelheim und in den umliegenden Landkreisen zu pflegen.
4. Eine ständige Verbindung der Schule mit ihren ehemaligen Lehrern und Schülern zu unterhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein fördert keine staatlicherseits bestehenden Verpflichtungen.

§ 4 Vermögen

1. Die Mittel, die dem Verein für die obengenannten Aufgaben und Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
 - a) Die Beiträge der Mitglieder,
 - b) Zuwendungen und Schenkungen,
 - c) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche volljährige und juristische Personen erwerben.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung entsprechend den Bedürfnissen des Vereins festgesetzt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Kündigung in Textform mit dreimonatiger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres und durch Ausschluss, der bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen wird.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Über ihre Verhandlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes (Gesamtvorstandes). Dieser besteht aus Vorsitzendem, Stellvertreter, dem Schatzmeister, Schriftführer und fünf gewählten, sowie folgenden geborenen Beiräten:

- a) dem Leiter des Gymnasiums,
- b) je einem Vertreter des Lehrkörpers des Johannes-Nepomuk-Gymnasiums und des staatlichen Gymnasiums Rohr,
- c) je einem Vertreter des Elternbeirates des Johannes-Nepomuk-Gymnasiums und des staatlichen Gymnasiums Rohr,
- d) einem Vertreter der Abtei der Benediktiner in Rohr KdöR.

Der Vertreter des Lehrkörpers und des Elternbeirates des Johannes-Nepomuk-Gymnasiums sowie der Abtei der Benediktiner in Rohr KdöR gehören dem Vorstand an, solange das Johannes-Nepomuk-Gymnasium besteht.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur handeln darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie diesem nicht schon kraft ihrer Stellung angehören, werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl kann durch Zuruf oder durch Stimmzettel erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auf alle Fälle jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Der Vorsitzende beruft alljährlich, mindestens jedoch alle 2 Jahre, nach Beginn des neuen Schuljahres die Mitgliederversammlung ein, bei Bedarf auch während des Schuljahres. Zeit, Ort und Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher durch Einladung in Textform bekanntgegeben werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Diese ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Ämter

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Kelheim, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von 2/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Juli 2025 beschlossen und durch Vorstandsbeschluss vom 18.09.2025 ergänzt; sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Mai 1957, zuletzt geändert am 23.10.2000 außer Kraft.

Rohr i.NB, 18.09.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bernhard Loibl', written in a cursive style.

Bernhard Loibl

Vorsitzender